

Arztentlastende Versorgungsassistentinnen

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser **Anlage 5** ist der Einsatz von entlastenden Versorgungsassistentinnen (EVA). Die entlastenden Versorgungsassistentinnen sind bei den im Hauptvertrag genannten Praxisnetzen oder bei einer Gesellschaft, an der das Praxisnetz beteiligt ist, oder einem Kooperationspartner angestellt.
- (2) Das Primat der ärztlichen Leistungserbringung bleibt bestehen. Innerhalb dieses Selektivvertrages werden Möglichkeiten der Delegation geschaffen. Die Vereinbarung über die Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliches Personal in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 SGB V vom 01.10.2013 gilt entsprechend.
- (3) Voraussetzung für den Einsatz einer entlastenden Versorgungsassistentin (EVA) [1,0 Vollzeitäquivalent] ist die Versorgung von mindestens 100 am Hauptvertrag teilnehmenden Pflegeheimbewohnern.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus § 2 des Hauptvertrages.

§ 3

Persönliche Anforderungen an die entlastende Versorgungsassistentin

- (1) Die folgenden persönlichen Anforderungen an eine entlastende Versorgungsassistentin (EVA) sind vor Beginn des Einsatzes der EVA gegenüber der KVWL anzuzeigen:
 1. Grundqualifikation
 - a. Nichtärztliche Praxisassistentin (nach Fortbildungscurriculum „Entlastende Versorgungsassistentin“ (EVA) der KVNO, KVWL sowie der Ärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe) oder vergleichbare Ausbildung oder
 - b. Examinierte Krankenschwester

2. Die Anerkennung anderer Grundqualifikationen ist nicht ausgeschlossen. Die Anerkennung ist abhängig vom einstimmigen Votum des Projektausschusses nach § 11 des Hauptvertrages.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Qualifikation stellt das Praxisnetz sicher, dass die EVA regelmäßig netzübergreifend Erfahrungen mit anderen an diesem Vertrag teilnehmenden entlastenden Versorgungsassistent/-innen austauscht.
- (3) Zudem ist sicherzustellen, dass je nach Grundqualifikation Rezertifizierungskurse belegt werden. Die entsprechenden Nachweise legt das Praxisnetz der KVWL vor.
- (4) Das Praxisnetz hat die KVWL über alle Änderungen zu informieren, welche die Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen betreffen.

§ 4

Sachliche Anforderungen für die Beschäftigung einer entlastenden Versorgungsassistentin

Das Praxisnetz, die Gesellschaft, an der das Praxisnetz beteiligt ist, oder der Kooperationspartner stellt sicher, dass ein angemessener Arbeitsplatz und die erforderlichen Arbeitsmaterialien (z.B. medizinische Ausrüstung, Kommunikationsmittel und Bürobedarf) zur Verfügung stehen.

§ 5

Versorgungsauftrag

- (1) Der Versorgungsauftrag erstreckt und beschränkt sich ausdrücklich auf die Versorgung der am Hauptvertrag teilnehmenden Versicherten in Pflegeheimen.
- (2) Der Versorgungsauftrag der EVA umfasst patientenindividuell die nachfolgend aufgeführten Leistungen:
 - a. Indikationsbezogenes Fallmanagement gemäß der zu erarbeitenden Behandlungspfade (Monitoringprozess, Deeskalationspfad) und Umsetzung der in § 6 Abs. 10 des Hauptvertrages vereinbarten Behandlungspfade,

- b. Patientenbetreuung sowie Unterstützung bei der Durchführung strukturierter Behandlungsprogramme (DMP),
 - c. Kommunikation zum Bereich medizinisch-pflegerische Maßnahmen mit der Pflegedienstleitung,
 - d. Information an den Hausarzt bei Krankenhauseinweisungen/-entlassungen,
 - e. Unterstützung beim Überleitungsmanagement,
 - f. Schnittstellen- und Terminmanagement zwischen Haus- und Fachärzten sowie anderen an der Versorgung vor Ort Beteiligten,
 - g. Sicherstellung eines rechtzeitigen und transparenten Informationsflusses,
 - h. standardisierte Dokumentation der durchgeführten Aufgaben,
 - i. Medikamentenkontrolle im Sinne eines Soll/Ist-Abgleiches,
 - j. Eingangs-/Re-Assessments,
 - k. Angehörigenunterstützung,
 - l. Vermittlung von Unterstützung durch soziale Einrichtungen, Selbsthilfeorganisationen usw.,
 - m. Durchführung notwendiger Besuche im Pflegeheim.
- (3) Die EVA stellt sicher, dass jeder Versichertenkontakt mit einer Symbolnummer dokumentiert wird, es gelten die §§ 7 und 10 des Hauptvertrages. Die Dokumentation erfolgt gem. **Anlage 6**.
- (4) Im Übrigen gilt § 11 Abs. 6 Nr. 1 des Hauptvertrages.

§ 6

Teilnahme der Versicherten

Die Teilnahme der Versicherten ist vollständig in § 4 des Hauptvertrages geregelt.

§ 7

Schlussbestimmungen

Es gelten die Regelungen des § 16 des Hauptvertrages.